

Gesuch um Erteilung eines Schiffsausweises

Der Unterzeichnende ersucht um Erteilung eines Schiffsausweises bzw. um eine technische Prüfung für das nachstehend beschriebene Wasserfahrzeug

Personalien des Gesuchstellers

weiblich männlich

(Bei Firmen und Vereinen Personalien der verantwortlichen Person)

Kennzeichen TG _____

Name _____ Vorname _____

PLZ / Wohnort _____ Strasse / Nr. _____

Geb. Datum _____ Heimatort _____ Telefon Privat _____ Geschäft / Natel _____

Angaben zum Fahrzeug

Standort des Fahrzeuges _____ Hafenbezeichnung _____ Verwendungsart

Privat Berufsfischerei

Vermietung gew. Personen-/Gütertransport

Fahrzeugart

Arbeitsschiff Fahrgast/Lastschiff Motorschiff Ruderboot ohne Motor Segelschiff

Marke _____ Typ _____

Schalen- /Bau- / Hin Nr. _____ Länge in cm _____ Breite in cm _____ Baujahr _____ Typenschein Nr. _____

CH _____

1. Motor Marke _____ Typenbezeichnung _____ Jahrgang _____ Leistung kW _____

Motor Nr. _____ Abgastypenprüf Nr. _____

M _____ Aussenbord Innenbord

Motorenart 2-Takt-Motor 4-Takt-Motor Elektromotor

Brennstoff Gemisch Benzin Diesel

2. Motor Marke _____ Typenbezeichnung _____ Jahrgang _____ Leistung kW _____

Motor Nr. _____ Abgastypenprüf Nr. _____

M _____ Aussenbord Innenbord

Motorenart 2-Takt-Motor 4-Takt-Motor Elektromotor

Brennstoff Gemisch Benzin Diesel

Event. früherer Besitzer	früherer Standort	Kennzeichen
_____	_____	_____

Ort und Datum _____ Unterschrift Gesuchsteller _____

Erforderliche Beilagen

1. Für motorisierte Fahrzeuge und Segelschiffe mit einer Segelfläche von mehr als 15 m² :
Ein **Haftpflichtversicherungsnachweis** (spezielles Dokument einer vom Bundesrat ermächtigten Versicherungseinrichtung; Policenkopien genügen nicht).
2. Für **gebrauchte**, bereits einmal immatrikulierte **Fahrzeuge**:
Den **bisherigen Original-Schiffsausweis** oder die alte Zulassungsurkunde.
3. Für neue, im Ausland hergestellte Schiffe oder vom Ausland eingeführte Gebrauchtfahrzeuge:
Ein **Verzollungsnachweis** (rotes und grünes Formular).
4. Für neue, typengeprüfte Schiffe:
Die vollständig ausgefüllten **Papiere der Schweizerischen Typenprüfstelle**.
5. Für Schiffe gemäss EU- Richtlinie „Sportboot“:
Die **Original-Konformitätserklärung und das komplette Handbuch**.
6. Für Otto- und Dieselmotoren an oder in Schiffen, die erstmals nach der Bodensee-Schiffahrts-
Ordnung zugelassen sind:
Ein **Abgastypenprüf-Zertifikat / Import- und Abgasbestätigung**, allenfalls eine Konformitätserklärung für Motoren gemäss EU-Richtlinien (Bestätigung, dass der Motor die geltenden Abgasvorschriften erfüllt), das **Abgaswartungsdokument** sowie eine **Verzollungsbestätigung**.
7. Für **gebrauchte**, bereits in der Schweiz zugelassene **Motoren**:
Kopie des **bisherigen Schiffsausweises** sowie das **Abgaswartungsdokument**.
8. Für Ottomotoren bis max. 74.0 kW, welche die Abgasgrenzwerte gemäss BSO Anhang C, Stufe 1 oder EU-Richtlinien erfüllen: **Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung**.
9. Für Schiffe, die auf eine Firma lauten:
Ein **Handelsregisterauszug** mit Originalbeglaubigung neueren Datums.

Rechtsbelehrung

Jedes Fahrzeug ab 250 cm Länge darf nur mit dem von der Schiffahrtskontrolle zugeteilten Kennzeichen und mit einem gültigen Schiffsausweis in Verkehr gebracht werden. Davon ausgenommen sind Rennruderboote, Paddelboote, Kajaks, Strandboote und dergleichen ohne Motor sowie Segelsurfbretter. Diese Fahrzeuge müssen jedoch gut sichtbar mit Namen und Adresse des Halters beschriftet sein.

Auf der Schiffsschale, an gut sichtbarer Stelle, müssen unaustilgbar **Marke und Typ oder Hersteller** sowie die individuelle Baunummer angebracht sein. Bei Sportbooten gemäss **EU-Richtlinie** muss die **EU Herstellerplakette** und die **HIN- Nummer** angebracht sein.

Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Ottomotoren (Fremdzündungsmotoren) oder Dieselmotoren (Selbstzündungsmotoren) müssen den Bauvorschriften der Anlage C zur Bodensee-Schiffahrts-Ordnung entsprechen.

Die Motoren dürfen hinsichtlich der Abgasemissionen die in der Anlage C festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

An **allen** Motoren sind durch berechnete Personen oder Betriebe in regelmässigen Zeitabständen (bei Vergnügungsschiffen und Sportbooten alle drei Jahre) Abgasnachuntersuchungen / Wartungen durchzuführen. Diese sind im entsprechenden Dokument einzutragen bzw. zu bestätigen.

Das Abgas-Wartungsdokument ist, wie die übrigen erforderlichen Ausweise, immer im Schiff mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Mit Ausnahme der Ruderboote und Pedalos unterliegen alle kennzeichnungs- und immatrikulationspflichtigen Fahrzeuge der Besteuerung gemäss dem kantonalen Wasserfahrzeugsteuergesetz. Sie sind deshalb nur mit den beidseitig des Schiffes bei den Kennzeichen angebrachten Vignetten (Ausweis für bezahlte Steuern) verkehrsberechtigt.

Wasserfahrzeuge können grundsätzlich nur auf den Namen einer Person immatrikuliert werden. Als **Halter** gilt, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es in seinem Interesse oder auf seine Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt. Entsprechend muss auch die Versicherungspolice auf den Namen des Fahrzeughalters lauten.